

V e r t r a g

zwischen
Seiner Majestät dem Könige von Preußen

und
Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt

wegen
Uebertragung der Leitung der Gemeinheits-Theilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die königlich Preussischen Auseinandersetzungs-Behörden.

Nachdem Sr. Majestät der König von Preußen dem Wunsche Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt den königlich Preussischen Auseinandersetzungs-Behörden zu übertragen, sind zur Bestimmung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preussischer Seite:

der Weheime Legationsrath Hellwig,

der Weheime Ober-Regierungsrath Wehrmann

und

der Regierungsrath Heyder,

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Seite:

der wirkliche Weheime-Rath und Minister von Vertrab

und

der Finanzrath Weinberg

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratification folgenden Vertrag geschlossen.

A r t i k e l 1.

Die Leitung

a) der Gemeinheitstheilungen einschließlich der Zusammenlegungen von Grundstücken und der Aufhebung von Dienstbarkeiten (Servituten),

b) der Ablösung von Heallasten,

sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll in dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt durch die für die umliegenden Preussischen Landesetheile dazu berufenen königlich Preussischen Behörden, zur Zeit die königliche General-Commission zu Merseburg und das Revisions-Collegium für Landes-Culturachen in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen das Obertribunal in Berlin, erfolgen.